



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

16341/1/24
REV 1

ENV 1167
MI 995
RELEX 1536
DELACT 220

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 14701/24 + ADD 1 - C(2024) 7199 final
Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.10.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157 hinsichtlich der im Rahmen des Basler Übereinkommens vereinbarten Änderungen in Bezug auf die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.²
2. Da die Kommission diese delegierte Verordnung am 18. Oktober 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 18. Dezember 2024 Einwände gegen ihn erheben.
3. Die Gruppe „Umwelt“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen Konsultationsverfahrens und in ihrer Sitzung vom 28. November 2024 geprüft. Die Erörterung in der Sitzung der Gruppe „Umwelt“ hat gezeigt, dass die Mehrheit, die erforderlich ist, um Einwände gegen diese delegierte Verordnung zu erheben, nicht erreicht wurde.

¹ Dok. 14701/24 + ADD 1.

² ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

4. Sofern das Europäische Parlament keine Einwände gegen die delegierte Verordnung erhebt, wird er nach Ablauf der zweimonatigen Frist für die Erhebung von Einwänden von der Kommission an die Mitgliedstaaten übermittelt und mit dieser Übermittlung wirksam.
 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
-